

EINGEGANGEN

21. Aug. 2023

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Helbra



MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 06511 Sangerhausen

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-
Helbra
Gemeinde Wimmelburg
Bürgermeister Herr Zinke
An der Hütte 1
06311 Helbra

Amt	Rechnungsprüfungsamt		
Diensträume	Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22		
Bearbeiter	Frau Schulz	Zimmer	3.15
Durchwahl	03464 535-1415	Fax	03464 535-1490
E-Mail	carla.schulz@lkmsh.de		

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		14.51.22	16.08.2023

Örtliche Prüfung gem. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA

Sehr geehrter Herr Zinke,

in der Anlage erhalten Sie die Endausfertigung des Prüfberichtes. Für das weitere Verfahren verweise ich auf § 120 KVG LSA.

Gleichzeitig übergebe ich Ihnen in der Anlage das von der Prüferin gekennzeichneten Original der Bilanz des Jahresabschlusses 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

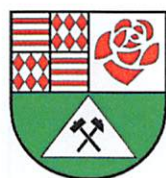

Jannek

Amtsleiterin

Anlage

Prüfbericht

Originalbilanz



**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

B E R I C H T

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2021
der Gemeinde Wimmelburg**

Az.: 14.51.22
Datum: 16.08.2023
Prüferin: Frau Schulz

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Betrachtung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020	5
5	Internes Kontrollsystem (IKS)	5
6	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
7	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021	7
7.1	Ergebnisrechnung.....	8
7.2	Finanzrechnung	9
7.3	Haushaltsausgleich	10
7.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	10
7.4.1	Bilanzaktiva.....	10
7.4.2	Bilanzpassiva	11
7.5	Anlagen.....	13
8	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	14

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHJahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KomKBVO	Kassen- und Buchführungsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2021 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bzw. der ab 01. April 2021 in Kraft getretenen Verordnung über die Kassen- und Buchführung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (KomKBVO) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 und dessen Ergänzung vom 22.04.2022 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2022 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Betrachtung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020

Entsprechend § 114 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 festzustellen und diese unverzüglich mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Beschlussfassungen über die Feststellung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Wimmelburg erfolgten am 29.09.2022 durch den Gemeinderat. Die Bekanntmachung der Beschlüsse nach § 120 Abs. 2 KVG LSA wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nr. 11/2022 am 09.11.2022 vorgenommen.

5 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das IKS umfasst alle in der Verwaltung getroffenen Regelungen, internen Kontrollen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung und Aufdeckung von Fehlern und Verstößen.

Bezogen auf das Haushaltsjahr 2021 verfügt die Gemeinde über Dienstanweisungen und Richtlinien, die grundsätzlich geeignet sind, um eine rechtskonforme Geschäfts- und Finanzbuchhaltung zu gewährleisten. Anzumerken ist, dass diese in den Haushaltsjahren 2006 bis 2012 in Kraft traten. Eine Anpassung der Dienstanweisungen an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen wurde vernachlässigt.

Da die Bewertungsrichtlinie nur für die Eröffnungsbilanz galt, wurde die Gemeinde mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 darauf hingewiesen, zur Gewährleistung der Bewertungstätigkeit (§ 37 Ziff. 4 GemHVO Doppik) die angewandten Bewertungsmethoden allgemeinverbindlich festzuschreiben (Aktivierungsrichtlinie).

B₁ Seitens der Gemeinde besteht Handlungsbedarf in Bezug auf die Aktualität der vorliegenden Dienstanweisungen und den Erlass einer Aktivierungsrichtlinie.

6 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 26.11.2020 erlassen. Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

§ 1	<u>Ergebnisplan</u>	
	Gesamtbetrag der Erträge	1.310.300 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.531.400 EUR
	<u>Finanzplan</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.188.800 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.308.400 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	853.800 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1077.300 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	25.400 EUR
§ 2	Kreditermächtigung	0 EUR
§ 3	Verpflichtungsermächtigungen	200.000 EUR
§ 4	Höchstbetrag Liquiditätskredite	1.868.000 EUR
§ 5	<u>Hebesätze</u>	
	Grundsteuer A	400 v. H.
	Grundsteuer B	450 v. H.
	Gewerbesteuer	380 v. H.

B₂ Die Haushaltssatzung 2021 steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nach § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht im Einklang.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 nicht veranschlagt.

Die Verpflichtungsermächtigungen wurden von der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde mit der Verfügung vom 21.01.2021 von Kommunalaufsichtsbehörde nur in Höhe von 1.548.000 EUR genehmigt und im Übrigen versagt. Die Genehmigung erging unter folgenden Auflagen:

1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
2. Es wird im Weiteren angeordnet, die Haushaltskonsolidierung konsequent weiterzuführen und den Liquiditätsbedarf zu reduzieren.
3. Es ist eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.

Die Investitionsauszahlungen der Gemeinde Wimmelburg sind im Haushaltsjahr 2021 mit einem Sperrvermerk in Höhe von 320.000 EUR zu versehen. Dieser Vermerk begründet sich in der Verschiebung der Maßnahme „Dorfbreite Anbindung an die B 80“ und damit ergibt sich eine Reduzierung der Investitionsauszahlungen in der genannten Höhe. Anhand der Finanzrechnung des Berichtsjahres ist ersichtlich, dass keine Auszahlungen für diese Maßnahme getätigt wurden. Der Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde wurde Folge geleistet.

Durch den Bürgermeister ist mit der Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO zu verfügen, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der KAB unverzüglich anzuzeigen.

Dieser Anordnung kam die Gemeinde nach und der Bürgermeister sprach mit Wirkung vom 11.03.2021 die haushaltswirtschaftliche Sperre aus.

Aufgrund der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung bedurfte es einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters und deren Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Dieser fasste in seiner Sitzung am 25.02.2021 den Beitrittsbeschluss gemäß der kommunalaufsichtlichen Verfügung.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

7 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B₃ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 29.09.2022 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a - h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

H₁ Die Beschlussfassung enthält keinen Hinweis auf die Ergänzung zu dem bereits unter Pkt. 3 des Prüfberichtes genannten Runderlass des MI vom 22.04.2022.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2021 stellte der Bürgermeister am 09.06.2023 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 14.06.2023 zur Prüfung vorgelegt. Die endgültige Bilanz wurde lt. dem Ausdruck der unterschriebenen Bilanz am 13.06.2023 ausgefertigt und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2021 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2021	Bilanz zum 31.12.2021		Ergebnisrechnung 2021
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 1.078.785,92 €	<u>Anlagevermögen</u> 4.817.269,92 €	<u>Eigenkapital</u> 1.924.549,39 € -> dav. Jahresergebnis 851.213,49 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 3.401.669,26 €
<u>Einzahlungen</u> 1.235.962,93 €	<u>Umlaufvermögen</u> 948.252,31 € -> davon liquide Mittel 840.810,62 €	<u>Sonderposten</u> 2.809.983,61 €	Außerordentliche Erträge 0,00 €
<u>Auszahlungen</u> 1.473.938,23 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 887.865,61 €	./.
	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 0,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 90.779,89 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 2.537.606,15 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 840.810,62 €	<u>Bilanzsumme</u> 5.765.522,23 €	<u>RAP</u> 52.343,73 € <u>Bilanzsumme</u> 5.765.522,23 €	Außerordentliche Aufwendungen 12.849,62 €
			<u>Jahresüberschuss</u> 851.213,49 €

7.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und -verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit 851.213,49 EUR als Jahresergebnis (Überschuss) ausgewiesen.

Die primäre Ursache des hohen Überschusses ist in der mit Datum vom 18.05.2021 gewährten Bedarfszuweisung zum anteiligen Ausgleich der strukturellen Sollfehlbeträge im Verwaltungshaushalt der Haushaltsjahre 2002 bis 2005 und 2007 bis 2012 in Höhe von insgesamt 1.234.622,00 EUR zu sehen, die mit den bisher gewährten und noch nicht zurückgezahlten Liquiditätshilfen aufgerechnet wurde. Im Berichtsjahr 2021 erhielt die Gemeinde somit noch eine Bedarfszuweisung in Höhe von 419.682,00 EUR, die ebenso wie die in den Jahren 2010, 2012 und 2013 gewährten Liquiditätshilfen von insgesamt 814.940,00 EUR in der Ergebnisrechnung nachgewiesen wird.

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind aufgrund von § 43 Abs. 2 KomHVO für die Ergebnisrechnung die Ist-Ergebnisse den Planansätzen gegenüberzustellen. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich das Jahresergebnis 2021 um rd. 1.321 TEUR verbessert.

Alle Ertragsarten weisen Überschüsse aus, die sich im Ergebnis auf 2.058.124,93 EUR belaufen.

Bei den Aufwendungen zeigt sich, dass der fortgeschriebene Planansatz 2021 bei den Personalaufwendungen, den Transferaufwendungen und den bilanziellen Abschreibungen mit 839.113,06 EUR überschritten wurde. Dem stehen geringere Aufwendungen bei den verbleibenden Aufwandsarten in Höhe von 102.347,07 EUR gegenüber.

7.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.083.173,58 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Aufgrund des positiven Saldos standen im Berichtsjahr die Mittel für den Schuldendienst der bestehenden Kredite und zur Finanzierung neuer Investitionen bzw. die Verstärkung der Liquidität zur Verfügung.
- b) Saldo aus Investitionstätigkeit + 128.523,29 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen im Haushaltsjahr 2021 ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit ./ 1.425.298,04 EUR
Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde höhere Tilgungen geleistet hat, als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Ein Liquiditätskredit wurde im Berichtsjahr nicht aufgenommen.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln ./ 24.374,13 EUR

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2021 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

Wie bei der Ergebnisrechnung sind auch bei der Finanzrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses aufgrund von § 44 KomHVO die Ist-Ergebnisse den Planansätzen gegenüberzustellen. Die Erhöhung der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt sich, ähnlich der Ergebnisrechnung, in allen Bereichen. Die Finanzrechnung weist daher einen Überschuss von 1.273.186,18 EUR aus. Die Verringerung der Auszahlungen ist mit 179.793,14 EUR auf Einsparungen bei Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transfer- und sonstigen Auszahlungen, Zinsen und ähnliche Auszahlungen zurückzuführen.

Bei den Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit zeigen sich im Berichtsjahr Einsparungen von 714.320,57 EUR. Die Auszahlungen für eigene Investitionen verminderten sich um 1.067.312,87 EUR, da diese im Haushaltsjahr 2021 nicht in der jeweils veranschlagten Höhe, sondern mit 10.956,14 EUR nur in einem geringen Umfang ausgeführt wurden.

B₄ Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde ist unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO zu planen und durchzuführen.

7.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2021 schloss mit einem Überschuss von 851.213,49 EUR ab. Dieser ergibt sich aus dem Überschuss im ordentlichen Ergebnis i. H. v. 864.063,11 EUR sowie dem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis von 12.849,62 EUR.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde im Berichtsjahr erreicht.

Die Rücklagenbestände aus Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses zeigen zum Ende des Berichtsjahres nachfolgende Entwicklung.

Rücklagen	31.12.2021
aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	491.904,60 EUR
aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR

Dem doppelischen Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die nach § 23 Abs. 1 KomHVO erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich erst im nachfolgenden Haushaltsjahr.

7.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vorgetragen.

7.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung. Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Haushaltsjahr 2020.

Bilanz 2021		
Aktiva	31.12.2021	Veränderung zum Vorjahr
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	569.636,73 EUR	/./ 19.664,35 EUR
Sachanlagevermögen	3.886.309,33 EUR	/./ 215.234,63 EUR
Finanzanlagevermögen	361.323,86 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	22.968,39 EUR	/./ 120.334,77 EUR
privatrechtliche Forderungen	84.473,30 EUR	+ 27.770,79 EUR
liquide Mittel	840.810,62 EUR	/./ 237.975,30 EUR
<u>ARAP</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
Bilanzsumme	5.765.522,23 EUR	/./ 565.438,26 EUR

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2021 reduziert sich die Prüfung auf die Veränderungen des Anlagevermögens und den korrekten Nachweis der liquiden Mittel

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen rd. 81 % auf das Sachanlagevermögen.

Die Veränderung des Anlagevermögens 2021 bezieht sich hauptsächlich auf die ordentlichen Abschreibungen für das Haushaltsjahr in Höhe von 214.866,54 EUR.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag 31.12.2021 betrugen die liquiden Mittel 840.810,62 EUR (Vorjahr: 1.078.785,92 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2021 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Von der Gemeinde mussten im Berichtsjahr keine Liquiditätskredite zur Sicherung ihrer Zahlungsfähigkeit in Anspruch genommen werden.

7.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen. Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Wimmelburg per 31.12.2021 sind im Folgenden dargestellt:

Bilanz 2021		
Passiva	31.12.2021	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital	1.924.549,39 EUR	+ 851.213,49 EUR
Sonderposten	2.809.983,61 EUR	./ 93.719,54 EUR
Rückstellungen	887.865,61 EUR	+ 837.765,61 EUR
Verbindlichkeiten	90.779,89 EUR	./ 2.170.760,09 EUR
PRAP	52.343,73 EUR	+ 10.062,27 EUR
Bilanzsumme	5.765.522,23 EUR	./ 565.438,26 EUR

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf das Eigenkapital bezüglich des Fehlbetragsvortrages, die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, die Rückstellungen sowie auf die Verbindlichkeiten.

Eigenkapital / Fehlbetragsvortrag

Aus den Haushaltsjahren 2017 und 2020 wurden die Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 5.949,35 EUR und 1.477,12 EUR in der Bilanzposition „Fehlbetragsvortrag“ vorgetragen und im HHjahr 2021 mit der Rücklage aus Überschüssen des außeror-

dentlichen Ergebnisses um 67,06 EUR verringert. Gemäß § 24 Abs. 1 KomHVO ist der Ausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

Die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses weist zum Bilanzstichtag keinen Bestand mehr aus und eine Deckung der Fehlbeträge nach § 23 Abs. 5 KomHVO ist der Gemeinde nicht möglich.

B₅ Die Gemeinde verfügt nach § 23 Abs. 6 KomHVO über Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und ist damit in der Lage, den Fehlbetrag unverzüglich auszugleichen.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 2.809.983,61 EUR ausgewiesen. Die Zugänge bei den Sonderposten in Höhe von insgesamt 70.089,18 EUR resultieren mit 5.178,05 EUR aus Zuwendungen für den Sanitärtrakt der Turnhalle, Schulstraße 2 und mit 64.911,13 EUR aus der Investitionspauschale.

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten in Höhe von insgesamt 163.808,72 EUR ist an Hand von Anlagenbuchhaltung und Ergebnisrechnung nachvollziehbar.

Zur Verbesserung der Infrastruktur erhalten die Gemeinden gem. § 16 FAG LSA jährlich eine pauschale Investitionszuweisung. Es ist u. a. zulässig, die Mittel zur investiven Verwendung anzusparen¹. Die Gemeinde Wimmelburg hat per 31.12.2021 nicht verbrauchte Mittel der Investitionspauschale i. H. v. 394.935,71 EUR bilanziert.

Rückstellungen

Unter den sonstigen Rückstellungen sind entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen, drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie die Aufwandserstattung für die kostenpflichtige Prüfung der ausstehenden Jahresabschlüsse (§ 140 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 1 i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG LSA) bilanziert.

Zum Stichtag 31.12.2021 hatte die Bilanzposition einen Wert von 887.865,61 EUR. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bestand um 837.765,61 EUR erhöht. Die Bestandserhöhung erklärt sich wie folgt:

- Bildung einer Rückstellung für die erhöhte Kreis- und Verbandsgemeindeumlage 2023 in Höhe von 848.200,00 EUR,
- teilweise Inanspruchnahme der Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren in Höhe von 13.434,39 EUR aufgrund der Klage der Gemein-

¹ Runderlasse des Ministeriums für Inneres und Sport vom 06.03.2021 bzw. 09.07.2021

de Wimmelburg gegen den Landkreis Mansfeld-Südharz in Bezug auf die Erhebung der Kreisumlage und

- Bildung einer Rückstellung in Höhe von 3.000,00 EUR für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021.

Die Prüfung der Rückstellungen ergab keine Beanstandungen.

Verbindlichkeiten

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2021 keine Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten aus. Der mit der Haushaltssatzung von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte Kreditrahmen von 1.548.000,00 EUR wurde nicht in Anspruch genommen.

Die Verringerung der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten um 1.214.940,00 EUR resultiert aus der bereits auf Seite 7 des Prüfberichtes erläuterten Bedarfszuweisung vom 18.05.2021 zum anteiligen Ausgleich der strukturellen Sollfehlbeträge im Verwaltungshaushalt der Haushaltsjahre 2002 bis 2005 und 2007 bis 2012, die mit den bisher gewährten und noch nicht zurückgezahlten Liquiditätshilfen aufgerechnet wurde.

7.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Mit den Leasing-Vertragsabschlüssen in den Haushaltsjahren 2017, 2019 und 2021 für eine Kehrsaugmaschine, einen Allradtraktor mit Zubehör und einen Radlader WL 52 sind keine Festlegungen zu Kaufoptionen bzw. Vertragsverlängerungen getroffen worden. Somit bleibt der Leasinggeber wirtschaftlicher Eigentümer und es erfolgte keine Bilanzierung bei der Kommune. Gemäß dem verbindlichen Muster 20 zu § 49 Abs. 3 KomHVO sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind, als sonstige Vorbelastungen in die Verbindlichkeitenübersicht aufzunehmen.

H₂ Die Verbindlichkeitenübersicht ist künftig um die nachrichtlichen Angaben zu den Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu ergänzen.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt.

Im Berichtsjahr wurden Verpflichtungsermächtigungen von 200.000 EUR veranschlagt. Die voraussichtlich fälligen Ausgaben sind im ersten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr vorgesehen.

Der Jahresabschluss 2021 weist Ermächtigungsübertragungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (hier: Kindertagesstätte) in Höhe von 1.610,77 EUR aus. Die Maßnahme konnte 2021 aufgrund fehlender Kapazitäten und Lieferschwierigkeiten nicht fertiggestellt werden. Der Antrag des zuständigen Fachdienstes lag zur Prüfung vor.

Die Ermächtigungsübertragung aus dem Vorjahr für die Unterhaltung; Sanierung und Bewirtschaftung des kommunalen Wohnraums in Fremdverwaltung (Abbruch Neue Hütte) in Höhe von 187.774,83 EUR wurde im Haushaltsjahr 2021 in voller Höhe angeordnet.

8 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Wimmelburg, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2021 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2021 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.


Jannek
Amtsleiterin


Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin